

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/11 B

L 4 R 38/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 152/07 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann sowie die ehrenamtlichen Richter
Riedl und Prof. Dr. Welti
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. November 2010 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der dem Kläger ab September 2005 gewährten Rente wegen voller Erwerbsminderung. Dieser begehrt die Nichtanwendung der Kürzung auf dem FRG beruhender Entgeltpunkte auf 60 vH ihres Werts und wendet sich zudem gegen die Reduzierung des Zugangsfaktors wegen Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahrs.
- 2 Der im Jahr 1950 in Siebenbürgen (Rumänien) geborene Kläger siedelte im März 1990 in die Bundesrepublik Deutschland über; er wurde als Vertriebener anerkannt (Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge "B") und war ab Juli 1990 in Deutschland - wie zuvor in Rumänien - versicherungspflichtig beschäftigt. Die DRV Unterfranken, deren Rechtsnachfolge die Beklagte zum 1.1.2008 antrat, bewilligte ihm mit Bescheid vom 16.3.2006 ab 1.9.2005 zunächst befristet Rente wegen voller Erwerbsminderung. Bei der Berechnung der Rentenhöhe kürzte sie die Entgeltpunkte für nach dem FRG anerkannte, in Rumänien zurückgelegte Versicherungszeiten um 40 vH (§ 22 Abs 4 FRG idF des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes <WFG> vom 25.9.1996, BGBl I 1461) und reduzierte zudem den Zugangsfaktor der bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahrs in Anspruch genommenen Rente um 10,8 vH (§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 iVm Satz 2 SGB VI idF des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, BGBl I 1827); daraus ergab sich ein monatlicher Zahlbetrag von zunächst 608,76 Euro. In nachfolgenden Bescheiden wurde die Befristung zuerst verlängert und sodann aufgehoben. Seit 1.7.2010 bezieht der Kläger Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit einem Zahlbetrag von 649,70 Euro/Monat.
- 3 Mit seinem Widerspruch gegen den Bescheid vom 16.3.2006 beanstandete er die Reduzierung der FRG-Entgeltpunkte um 40 vH sowie die Kürzung des Zugangsfaktors der Erwerbsminderungsrente. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (*Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 9.11.2010*). Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Kürzung der FRG-Zeiten um 40 vH gemäß § 22 Abs 4 FRG sei nach der Entscheidung des BVerfG vom 13.6.2006 (*BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5*) verfassungsgemäß. Der Kläger falle aufgrund des Rentenbeginns im September 2005 auch nicht unter die vom Gesetzgeber nachträglich geschaffene, ihrerseits nicht zu beanstandende Übergangsregelung in Art 6 § 4c Abs 2 FANG. Ebenso sei die Reduzierung des Zugangsfaktors nicht zu beanstanden, wie sich aus der Rechtsprechung der nunmehr für die Rentenversicherung zuständigen Senate des BSG überzeugend ergebe.
- 4 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.



II

- 5 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Dabei kann dahinstehen, ob seine Beschwerdebegründung vom 14.2.2011 den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung genügt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Jedenfalls vermag keiner der von ihm geltend gemachten Aspekte eine Zulassung der Revision zu rechtfertigen.
- 6 Die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl Senatsbeschluss vom 25.2.2010 - SozR 4-2600 § 77 Nr 7 RdNr 6 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften oder aus bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f*).
- 7 Nach diesen Maßstäben kommt den vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen keine grundsätzliche Bedeutung zu.
- 8 1. Als grundsätzlich klärungsbedürftig benennt der Kläger die Fragen,
"ob die auf FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten sowie auf Inlandsbeitrags- und Beschäftigungszeiten und auf anderen beitragslosen Zeiten des SGB VI beruhenden Rentenanwartschaften des Klägers, der Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG ist und der aufgrund eines Kriegsfolgenschicksals seinen Wohnsitz 1990 im Bundesgebiet genommen hat, unter § 22 FRG in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsgesetzes vom 25.09.1996 fallen und somit um 40 vom 100, soweit es FRG-Zeiten betrifft, gekürzt werden dürfen", bzw

"ob § 22 FRG in der Fassung ab 1996 auf den Kläger Anwendung findet oder nicht".
- 9 Die über den Einzelfall des Klägers hinausgehende übergreifende Bedeutung sieht er darin begründet, dass die genannten Fragen in allen Prozessen entscheidungsrelevant seien, "in denen es um Personen geht, die Vertriebene gemäss § 1 bis 3 BVFG sind und die sich deshalb auf § 100 Abs. 1 BVFG und darauf berufen können, dass sie aufgrund eines Vertreibungs-schicksals zu einem Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sind, als das FRG die Beitrags- und Beschäftigungszeiten während der Vertreibung in einem Vertreibungsgebiet (...) mit Inlandsbeiträgen gleichsetzte".



- 10 Bei wohlwollender Würdigung ergibt sich hieraus insgesamt sinngemäß die Rechtsfrage, ob § 100 Abs. 1 BVFG einer Anwendung des § 22 Abs 4 FRG in der ab 1996 geltenden Fassung des WFG auf solche Personen entgegensteht, die aufgrund eines Vertreibungsschicksals ihren Wohnsitz vor dem 1.1.1993 im Bundesgebiet genommen und vor diesem Zeitpunkt die Vertriebeneneigenschaft nach §§ 1 bis 3 BVFG erworben haben.
- 11 Diese Frage zur Reichweite des § 100 Abs 1 BVFG bedarf jedoch keiner weiteren höchst-richterlichen Klärung in einem Revisionsverfahren, weil die Antwort zweifelsfrei auf der Hand liegt.
- 12 § 100 BVFG, dessen heutige Regelung mit Wirkung vom 1.1.1993 durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (*KfbG - vom 21.12.1992, BGBl I 2094*) nach der neu eingefügten Überschrift "Achter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften" erstmals normiert wurde, hat folgenden Wortlaut:
- "(1) Für Personen im Sinne der §§ 1 bis 3 finden die vor dem 1. Januar 1993 geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.
- (2) ...
- (7) § 90a Abs. 2 ist bis zum 30. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Dezember 1992 bestanden haben.
- (8) § 90a Abs. 1, 3 und 4 ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."
- 13 Der Kläger meint, dieser Übergangsvorschrift sei nach dem Willen des Gesetzgebers zur Gleichstellung der Leistungen der Vertriebenen außerhalb Deutschlands mit Beitragsleistungen im Bundesgebiet (§§ 15, 16 FRG) die Regelung zu entnehmen, dass alle Personen, die bis zum 31.12.1992 in das Bundesgebiet übergesiedelt seien, die bis zu diesem Stichtag erworbenen Rechte aus ihrem Vertreibungsschicksal behielten und die noch nicht geltend gemachten Ansprüche unter ausschließlicher Berücksichtigung der bis dahin maßgeblichen Rechtsnormen geltend machen könnten. Dies betreffe auch die rentenrechtlichen Anwartschaften und schließe eine Anwendung des erst im Jahr 1996 eingeführten Abschlags auf rentenrechtliche Zeiten nach § 22 Abs 4 FRG nF zu Lasten der bereits bis zum 31.12.1992 nach Deutschland übergesiedelten Personen aus.
- 14 Dass diese Rechtsmeinung des Klägers unzutreffend ist, ergibt sich bereits aus dem vollständigen Inhalt der Regelungen des § 100 BVFG nF. Wäre seine Interpretation von § 100 Abs 1 BVFG nF richtig, hätte es der ausdrücklichen Anordnung in § 100 Abs 8 BVFG nF zur Fortgeltung der Regelungen des § 90a BVFG in der bis zum 31.12.1992 geltenden Fassung (aF) zum Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht bedurft; sie wäre vollständig überflüssig. Der Gesetzgeber hat jedoch ausweislich der Materialien zum Gesetzgebungsverfahren in der Übergangsregelung des § 100 Abs 1 BVFG nF "die weitere Anwendung des BVFG in seiner bis



zum Inkrafttreten des KfbG geltenden Fassung für Vertriebene und Flüchtlinge" angeordnet, damit für Personen im Sinne der §§ 1 bis 3 BVFG "auch künftig das bisherige Vertriebenenrecht ... uneingeschränkt weiterhin anzuwenden ist" (*vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum KfbG, BT-Drucks 12/3212 S 27 - Zu § 100*). Die Norm regelt mithin lediglich die weitere Geltung der Vorschriften des BVFG (*sowie daran anknüpfender Gesetze wie zB § 9 Abs 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955, BGBl I 65 - vgl. OVG Münster vom 26.10.2009 - 12 A 3219/08 - Juris RdNr 25 ff, 51*) im Hinblick auf die den besonderen Status als Vertriebener, Emigrant, Um- oder Aussiedler begründenden Tatbestände, befasst sich jedoch nicht mit den gemäß § 90 Abs 3 BVFG aF ohnehin in einem eigenen Bundesgesetz gesondert zu regelnden sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen dieser Personengruppe.

- 15 Aber selbst wenn - was nicht der Fall ist - § 100 Abs 1 BVFG in der ab 1.1.1993 geltenden Fassung in dem vom Kläger reklamierten Sinne zu verstehen wäre, könnte daraus keinesfalls abgeleitet werden, dass diese Regelung der von ihm angegriffenen späteren Änderung des FRG durch das WFG entgegensteht. Denn bereits nach der allgemeinen Rechtsregel, dass eine später erlassene themenidentische Norm die frühere verdrängt ("*lex posterior derogat legi priori*"), hat § 22 Abs 4 FRG (*idF des WFG*) iVm Art 6 § 4c FANG (*idF von Art 16 Nr 2 RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.4.2007, BGBl I 554*) zur Folge, dass jedenfalls ab 1.10.1996 aus der allgemeinen Übergangsvorschrift des § 100 Abs 1 BVFG nF keine weitergehenden Rechte mehr hergeleitet werden können.
- 16 2. Soweit der Kläger der Frage der "Verfassungsgemäßheit des § 77 SGB VI" grundsätzliche Bedeutung beimisst, weil das BVerfG hierüber noch nicht entschieden habe, hat er weiteren Klärungsbedarf durch das Revisionsgericht schon nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Im Übrigen hat das BVerfG mit Beschluss vom 11.1.2011 (*1 BvR 3588/08 ua - zur Veröffentlichung in SozR 4-2600 § 77 Nr 9 vorgesehen*) in Übereinstimmung mit Entscheidungen des 5. und 13. Senats des BSG festgestellt, dass die Kürzung des Zugangsfaktors bei einer vor Vollendung des 60. Lebensjahrs in Anspruch genommenen Rente wegen Erwerbsminderung (§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 iVm Satz 2 SGB VI) mit dem GG vereinbar ist.
- 17 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

